



Informationsblatt für Bewerbende und Mitarbeitende zur Leumundsprüfung gemäss Pflegekinderverordnung (PAVO)¹

Dieses Informationsblatt ist von den der Aufsicht gemäss PAVO unterstehenden Betreuungseinrichtungen und Organisationen für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege an alle ihre Mitarbeitenden und Bewerbenden in der engeren Auswahl abzugeben.²

Die sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung der Mitarbeitenden im Bereich der Kinderbetreuung zählt zu den zahlreichen präventiven Massnahmen zur Vermeidung von Verletzungen der psychischen und physischen Integrität von Minderjährigen. Die Gemeinden und der Kanton tragen als Aufsichtsbehörden über die Angebote der Tagesbetreuung, die stationären Einrichtungen für Minderjährige und die Organisationen für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (nachfolgend: Betreuungseinrichtungen) dazu bei, dass bei der Betreuung Minderjähriger keine Personen tätig sind, die das Kindeswohl gefährden könnten. Dazu verpflichtet die PAVO die Aufsichtsbehörden seit dem 23. Januar 2023 zu einer Leumundsprüfung der Mitarbeitenden von Betreuungseinrichtungen gestützt auf den Behördenauszug 2³. Die Leumundsprüfung hat sowohl bei Neuanstellungen als auch im Rahmen der jährlichen Aufsicht zu erfolgen.⁴ Sie betrifft sämtliche Leitungs- und Betreuungspersonen sowie auch weiteres Personal, welches in Kontakt mit den Kindern kommt (z.B. Reinigungs-, Administrations- und Küchenpersonal, Praktikantinnen und Praktikanten, Zivildienstleistende, freiwillige Helfende). Damit die Aufsichtsbehörde dieser Überprüfungspflicht nachkommen kann, steht ihr gemäss Art. 51 Bst. c StReG⁵ ein Einsichtsrecht in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten zu.

Leumundsprüfung bei Neuanstellungen

Bei einer Neuanstellung ist die Einrichtung verpflichtet, eine Leumundsprüfung durch die Aufsichtsbehörde durchführen zu lassen. Dazu meldet die Einrichtung die bewerbende Person, welche sie einzustellen gedenkt, bei der Aufsichtsbehörde. Diese beantragt bei der kantonalen Koordinationsstelle für das eidgenössische Strafregister-Informationssystem VOSTRA (KOST) den Behördenauszug 2 der einzustellenden Person. Liegen keine oder für die Ausübung der Tätigkeit irrelevante Einträge im Behördenauszug 2 vor, teilt die Aufsichtsbehörde der Einrichtung ohne Beigabe des Auszugs mit, dass einer Einstellung keine Einträge entgegenstehen. Der Arbeitsvertrag kann anschliessend abgeschlossen werden. Bei Vorliegen von Einträgen, welche einer Anstellung entgegenstehen, teilt dies die Aufsichtsbehörde der Einrichtung sowie der bewerbenden Person schriftlich mit und gewährt ihnen unter Beigabe des Behördenauszugs 2 das rechtliche Gehör. Nach Prüfung der Stellungnahme erlässt die Aufsichtsbehörde eine Verfügung gegenüber der Einrichtung und untersagt ihr gegebenenfalls die Anstellung der betroffenen Person. Die Verfügung stellt sie auch der bewerbenden Person zu.

Bei Bewerbenden aus dem Ausland oder bei zuvor im Ausland wohnhaften Bewerbenden gilt das gleiche Vorgehen bezüglich Leumundsprüfung. Da im Behördenauszug 2 nur die Einträge aus dem schweizerischen Strafregister aufgeführt sind, hat die Einrichtung bei der Person

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338).

² Ausgenommen sind Sonder- und Privatschulen, welche der Aufsicht der Direktion für Bildung und Kultur unterstehen.

³ Der Behördenauszug 2 enthält u.a. identifizierende Angaben zur Person, Grundurteile, nachträgliche Entscheide, Einstellungsverfügungen und hängige Strafverfahren (vgl. Art. 37 i.V.m. Art. 38 StReG).

⁴ Vgl. Art. 7, Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 PAVO für die Familien- und Tagespflege; Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 4 PAVO für die Heimpflege; Art. 20b Abs. 3, Art. 20c Abs. 3 und Art. 20e Abs. 3 PAVO für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege.

⁵ Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 (Strafregistergesetz, StReG; SR 330).

zusätzlich den/die Strafregisterauszug/-auszüge des jeweiligen Herkunfts- bzw. Aufenthaltslandes einzufordern und der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

Jährliche Leumundsprüfung der Mitarbeitenden

Bei der jährlichen Leumundsprüfung von Mitarbeitenden meldet die Einrichtung der Aufsichtsbehörde sämtliche mitarbeitenden Personen, welche in Kontakt mit Kindern kommen könnten. Diese beantragt gleich wie bei der Leumundsprüfung von neuen Mitarbeitenden bei der KOST einen Behördenauszug 2. Bei Vorliegen von Einträgen im Behördenauszug 2, welche gemäss Einschätzung der Aufsichtsbehörde einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen, teilt sie diesen Umstand der Einrichtung und der mitarbeitenden Person mit und gewährt ihnen unter Beigabe des Behördenauszugs 2 das rechtliche Gehör. Allenfalls sind Sofortmassnahmen zu ergreifen (beispielsweise Suspendierung oder Tätigkeit ohne Kontaktmöglichkeit zu Kindern und Jugendlichen). Nach Prüfung der Stellungnahmen erlässt die Aufsichtsbehörde eine Verfügung gegenüber der Einrichtung, in welcher sie ihr gegebenenfalls die Weiterbeschäftigung der betroffenen Person untersagt. Die Verfügung wird auch der mitarbeitenden Person zugestellt. Bei Einträgen im Behördenauszug 2, welche gemäss Einschätzung der Aufsichtsbehörde keinen Einfluss auf die Weiterbeschäftigung haben, hält sie dies intern fest, ohne jedoch die Einrichtung oder die mitarbeitende Person über den Eintrag zu informieren.

Alle im Rahmen der Leumundsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschliesslich von den dazu berechtigten Personen bei den berechtigten Behörden bearbeitet.

Direktion des Innern, 14. September 2023